

**Satzung vom 22.11.1983  
zur Erhaltung baulicher Anlagen in der alten Dorflage von Hochlar (Erhaltungssatzung Alt-Hochlar)**

Aufgrund des § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (BGB1. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGH1. I S. 949), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.05.1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt innerhalb des in beigefügter Karte dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Regelungsumfang**

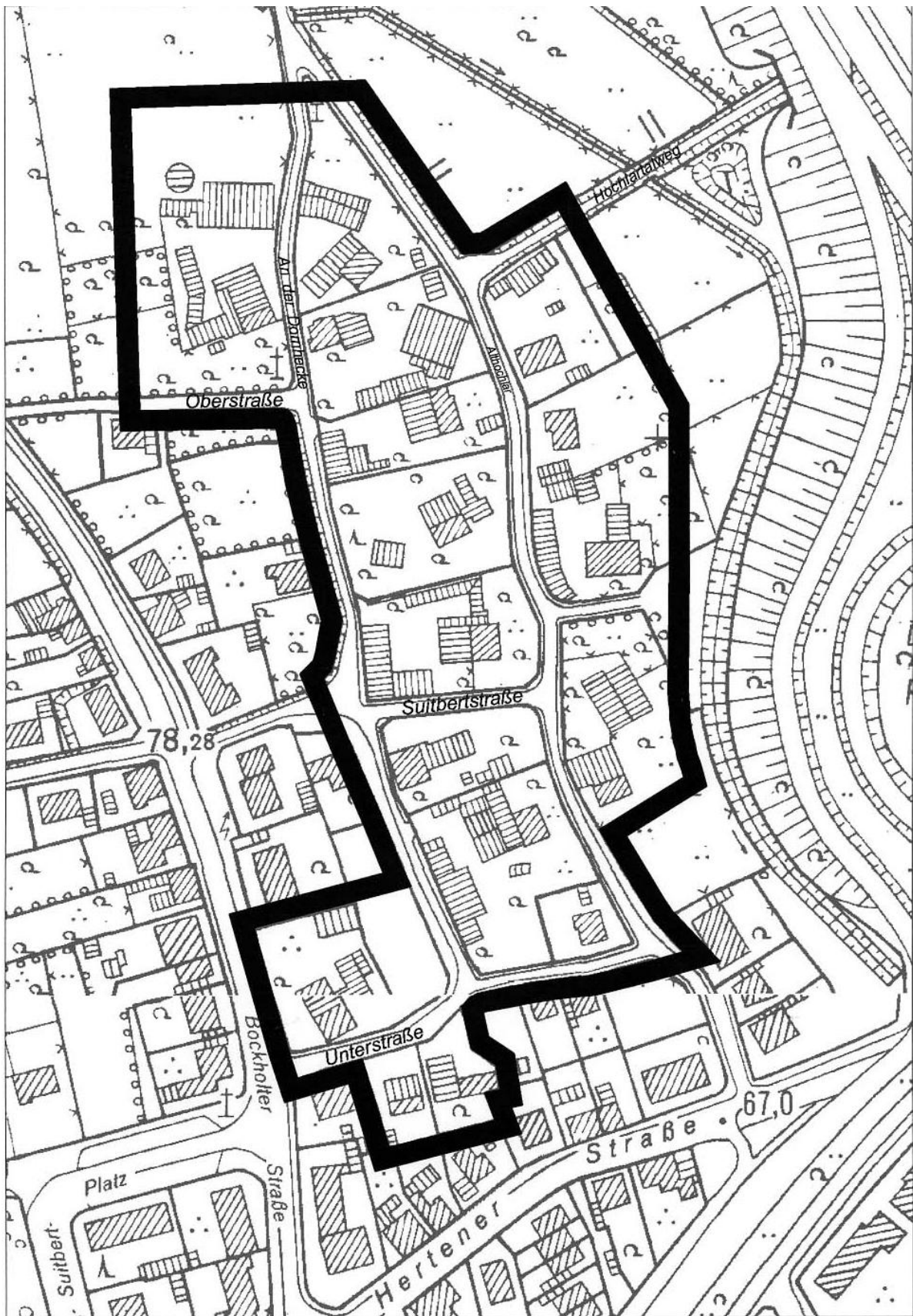
- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Umbauten baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
  - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
  - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt  
für die Stadt Recklinghausen  
Nr. 39 vom 29.11.1983

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 22.11.1983  
zur Erhaltung baulicher Anlagen in der alten Dorflage von Hochlar  
(Erhaltungssatzung Alt-Hochlar)**



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches